

Richtlinien der DKV Euro Service GmbH + Co. KG für die Sicherstellung von Fahren und Transporten durch den Eurotunnel



1. Geltung der Richtlinien

a) Allgemeine Geltung

Die Firma DKV Euro Service GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, D-40882 Ratingen, Deutschland (DKV) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit Fährtransporten sowie der Beförderung durch den Eurotunnel (im folgenden „Beförderungsleistungen“). Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der DKV und dem Kunden gelten die folgenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden Richtlinien bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung weiter. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Richtlinien.

b) Änderungen

Über Änderungen dieser Richtlinien wird DKV den Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche, wobei sich der Kunde über die aktuellen Richtlinien auf der Website der DKV, www.dkv-euroservice.com, informieren kann. Die schriftliche Unterrichtung über die Änderungen kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; auf diese Folge wird die DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Leistungserbringung

a) Die Leistungen erfolgen entweder im Namen und für Rechnung von DKV oder im eigenen oder fremden Namen und für Rechnung des Servicepartners von DKV.

b) Erfolgen die Leistungen im Namen und für Rechnung des Servicepartners von DKV, so vermittelt DKV das Leistungsangebot ihres Servicepartners, vergütet im unwiderruflichen Auftrag des Kunden dem DKV Servicepartner, der die Bestellung akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung und erwirbt sie. Der Kunde ist verpflichtet, der DKV diesen Forderungsbetrag zu erstatten.

3. Begründung der Geschäftsbeziehung und Bestellvorgang

a) Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunde wird jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften begründet, wenn der Kunde Beförderungsleistungen in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Bestellung an DKV richtet und DKV diese bestätigt.

b) Bestellvorgang

Die Bestellung von Beförderungsleistungen erfolgt vom Kunden per Fax, per Email, telefonisch oder über die Internetseite des DKV. Eine telefonische Bestellung ist nur wirksam, wenn sie zudem von dem Kunden per Fax oder E-Mail bestätigt wurde. Für eine wirksame Bestellung muss der Kunde folgende Angaben machen:

- Angaben zur Identifizierung des Kunden
- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Ausgangspunkt und Ziel des Transportes
- Tag und Uhrzeit der Abfahrt (beim Transport bei der Gesellschaft SEAFRANCE nur der Abfahrtstag)
- Gesamtlänge des Fahrzeugs.

DKV kann weitere Angaben fordern, sofern sie zur Sicherstellung des Betriebs erforderlich sind.

Die Bestellung mit dem gewünschten Beförderungstermin ist DKV spätestens drei Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben. Bei Beförderungen über den DKV Servicepartner SEAFRANCE werden auch die am Abfahrtstag eingegangenen Bestellungen akzeptiert.

Die Bestellungen werden Werktags von 7.30-16.30 Uhr (im folgenden „Geschäftszeit“) angenommen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die außerhalb der Geschäftszeit eingegangenen Bestellungen am folgenden Werktag als zugestellt.

Die während der Geschäftszeit eingegangenen Bestellungen werden schriftlich bestätigt, d. h. per E-Mail oder per Fax, die außerhalb der Geschäftszeit eingesandten Bestellungen werden in der Regel telefonisch bestätigt. Die Bestätigung der Bestellung beinhaltet die Angaben zur Identifizierung der Transportfahrzeugs, das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit der Beförderung sowie gegebenenfalls die Reservierungsnummer. Auf der Grundlage der Bestätigung erhält der Kunde im Büro des DKV Servicepartners im Abgangsort des Transportes das Schiffsticket / die Fahrkarte als Berechtigung zur jeweiligen Beförderung.

c) Warteliste und Alternativbeförderung

Sollte die bestellte Beförderung keine Kunden bzw. Fahrzeuge mehr aufnehmen können, dann wird das Fahrzeug des Kunden in eine sogenannte Warteliste des DKV Servicepartners aufgenommen. Bei der Aufnahme in die Warteliste erfolgt die Einschiffung des jeweiligen Fahrzeugs auf die nächste Fähr des DKV Servicepartners, auf der es freien Platz gibt. Die Entscheidung über die Einschiffung obliegt dem jeweiligen DKV Servicepartner als Vertreter des DKV. Über die Aufnahme in die Warteliste wird der Kunde informiert, indem in der Bestätigung der Bestellung der Hinweis „Warteliste“ aufgeführt wird. Bei der Aufnahme des Fahrzeugs in die Warteliste ist DKV berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden eine von seiner ursprünglichen Bestellung abweichende Beförderung anzubieten.

d) Stornierung von Beförderungsleistungen

Falls der Kunde den für die Beförderung vereinbarten Termin nicht einhalten kann, oder erkennt, dass er den



bestellten Termin nicht einhalten wird, ist er verpflichtet, den DKV hierüber unverzüglich zu informieren, und dies spätestens binnen einer Stunde vor der Abfahrt. Dem Kunden steht es dabei frei, gleichzeitig einen alternativen Termin für die Beförderung zu bestellen. DKV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Alternativbeförderung anzunehmen. Unterlässt es der Kunde, DKV in der jeweiligen Frist über den versäumten Transport zu informieren, ist DKV berechtigt, dem Kunden die im Zusammenhang mit der Stornierung, bzw. der Änderung der jeweiligen Bestellung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Kosten sind nicht begrenzt auf die Stornogebühren der DKV Servicepartner.

4. Gefahrgut und Großraumtransporte

Als Gefahrgut gemäß diesen Richtlinien gilt das in der Anlage zum internationalen Abkommen ADR, bzw. IMDG-Code aufgeführte Gut.

Als Großraumtransport gemäß diesen Richtlinien gilt ein Transport mit einem Zug, der folgende Höchstmaße überschreitet: Breite 2,55 m, Höhe 4 m, Frachtgewicht 31 t, und ferner

a) beim Aufliegergespann - Länge 16,50 m,

b) beim Anhängerkespann - Länge 18,75 m.

Soll mit dem Transport ein Gefahrgut befördert werden oder handelt es sich um einen Großraumtransport (ferner auch nur gemeinsame Bezeichnung „nicht standardgemäße Transporte“), dann ist es erforderlich, dass der Kunde beim DKV vor der Bestellung der Fährleistung prüft, ob und unter welchen Bedingungen der DKV Servicepartner einen solchen nicht standardgemäßen Transport durchführt.

Wird die Realisierung von einem nicht standardgemäßen Transport von dem DKV Servicepartner genehmigt, informiert der DKV den Kunden von den Bedingungen des nicht standardgemäßen Transports einschließlich des Preises, der in der Abhängigkeit von den Anforderungen des DKV Servicepartners von dem in der Preisliste angegebenen Preis in der Regel abweicht.

Bei einer Beförderung von Gefahrgut hat der Kunde ein ordnungsgemäß ausgefülltes Sicherheitsblatt für den Seetransport von Gefahrgut, sog. „Dangerous Goods Note“ bei sich zu führen.

5. Abnahmefreiheit; Leistungsfreiheit und Pflichten der DKV

a) Abnahme- bzw. Leistungsfreiheit

Für den Kunden besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen der DKV oder zur Abnahme bestimmter Mengen.

Umgekehrt besteht kein Leistungszwang der DKV oder ihrer Servicepartner, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag über eine Leistung zwischen dem Kunden und der DKV oder dem Servicepartner der DKV zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Betriebsschwierigkeiten, technischen Problemen oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen die DKV geltend gemacht werden.

b) Pflichten der DKV

aa) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der DKV geschlossen werden, schuldet die DKV die

Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser Richtlinien, gegebenenfalls unter den Einschränkungen, die der Servicepartner als Vertreter der DKV beim Vertragsschluss mit dem Kunden individuell vereinbart hat. Der Servicepartner von DKV ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für die DKV und zu deren Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden Richtlinien der DKV zu vereinbaren.

bb) Bei Einzelverträgen, die zwischen dem DKV Kunden und dem Servicepartner der DKV in dessen eigenem Namen geschlossen werden, übernimmt die DKV in Bezug auf dieses einzelne Schuldverhältnis keine Pflichten auf Seiten des Servicepartners. Gegenüber dem Kunde ist die DKV in diesem Fall nur dazu verpflichtet, dem Servicepartner die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung gemäß Ziffer 2b) zu vergüten und die Abrechnung im Übrigen gemäß diesen Richtlinien (insbesondere Ziffer 7.) abzuwickeln.

6. Verantwortlichkeit der DKV (Haftungsmaßstab)

a) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der DKV geschlossen werden, sowie innerhalb der durch diese Richtlinien geregelten Geschäftsbeziehung insgesamt hat die DKV grundsätzlich nur Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht der Servicepartner der DKV beim Vertragsschluss im Namen der DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus der nachfolgenden Ziffer 10. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.

b) Keine der in diesen Richtlinien aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine von DKV übernommene Garantie zu verstehen; die DKV übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. Die DKV übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solche auch kein eigenes Beschaffungsrisiko.

c) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der DKV geschlossen werden, sind die Servicepartner der DKV nicht berechtigt, mit Wirkung für die DKV Garantien zu übernehmen (siehe auch vorstehende Ziffer 5. b) aa) Satz 2).

7. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

a) Preise für die Beförderungsleistung

Für die erbrachten Beförderungsleistungen als solche berechnet DKV grundsätzlich die nach der Preisliste der DKV ausgewiesenen Preise. Die Preise verstehen sich inklusive möglicher Aufpreise und Zuschläge.

DKV wird die Preisliste dem Kunden auf Wunsch zukommen lassen oder auf sonstige Weise zur Kenntnis geben. Wird eine Beförderung verlangt, die in der



Preisliste nicht angegeben ist, erfolgt eine individuelle Preisvereinbarung, ansonsten gilt der übliche Preis. Der Preis für den Transport durch den Eurotunnel, bei dem die jeweilige Bestellung außerhalb der Geschäftszeit angenommen wurde, wird um den in der Preisliste angegebenen Zuschlag erhöht. Diesen Zuschlag hat der Kunde auch bei der Nichtinanspruchnahme des bestellten Transports zu bezahlen.

b) Entgelte

aa) Für alle Aufwendungen, die der DKV daraus entstehen, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die DKV gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z. B. Mahnungen oder Rücklastschriften).

Dies gilt nicht, sofern weder dem Kunde noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden der DKV vorbehalten.

bb) Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die der DKV bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des Kunden entstehen, kann die DKV vom Kunden Erstattung der ihr berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten verlangen..

c) Anpassungsvorbehalt

Die DKV ist berechtigt für bisher nicht entgeltspflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

d) Zahlungsverpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der DKV alle Forderungen – bestehend aus den in Ziffer 7. lit. a) genannten Preisen nebst den in Ziffer 7. lit. b) genannten Entgelten – zu bezahlen, die durch die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung entstanden sind, gleich ob die zugrunde liegenden Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch Inanspruchnahme der Leistung entstanden ist.

e) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche der DKV kann der Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung der DKV enthalten ist.

f) Fremdlieferungen und -leistungen

In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des Servicepartners der DKV geschlossen wird, ist der Kunde nicht berechtigt, der DKV die Einwendungen entgegenzuhalten, die der Kunde gegenüber dem Servicepartner der DKV aus der mit diesem bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann. § 404 BGB gilt nicht. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Servicepartner der DKV sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der DKV.

g) Rechnungsstellung

DKV berechnet die Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten.

Der DKV stellt dem Kunden auf der Grundlage der vom Servicepartner erhaltenen Unterlagen die Rechnungen für die durchgeführten Beförderungen aus und/oder berechnet dem Kunden Stornogebühren oder Zuschläge insbesondere gemäß Ziffer 7.a).

Das Entgelt wird in CZK oder EUR ausgewiesen. Eine Umrechnung erfolgt gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. soweit dies nicht möglich ist nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als EUR statt, ist der DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.

Der Kunde verpflichtet sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, die vom DKV ausgestellten Rechnungen binnen 14 Tagen vom Ausstellungstag der Rechnung und in der fakturierten Währung zu bezahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag der Barzahlung, bei bargeldloser Zahlung der Tag der Gutschriftung dem Konto des DKV.

Der DKV ist berechtigt, eine entsprechende Anzahlung für die Erbringung der Dienstleistung gemäß diesen Richtlinien zu verlangen. Wird keine Anzahlung geleistet, dann ist DKV berechtigt, die Bestellungen des Kunden bis zum Eingang der Anzahlung nicht anzunehmen.

h) Rechnungsprüfung und Saldofeststellung

Der Kunde hat die DKV-Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich der DKV anzuzeigen.

Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.

i) Beanstandung der Rechnung

Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Leistung nicht erfolgt sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, der DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Die DKV wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.



j) Prüfung der Beanstandung

Die DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihr vom Kunden und vom betreffenden Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen.

Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunde ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 8. a) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 9. c) im Verzugfall bleibt unberührt.

8. Fälligkeitszinsen; Verzugseintritt durch Überschreiten des Zahlungsziels

a) Die DKV berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5 % per anno.

b) Überschreitet der Kunde den auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

9. Verzugsfolgen; Verzugszinsen

a) Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort brutto für netto zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kunde diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist), bei DKV ein, so gerät der Kunde auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.

b) Der Kunde hat der DKV den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen.

c) Die DKV berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

d) Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden (Rechnungen) in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt; insbesondere werden, wenn einzelne Schulden tituliert sind, zunächst die nicht titulierten Schulden getilgt. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige

einseitige andere Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unbeachtlich.

10. Gesamthaftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen als in nachfolgender Ziffer 10. d) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKV oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

b) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.

c) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der DKV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DKV.

d) Hinsichtlich der Gewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

11. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden bei Rechtsformänderungen u. Ä.

a) Die DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den der DKV benannten Kreditinstituten einzuholen.

b) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) der DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Richtlinien unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



13. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Die DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundeland geltende Recht zugrunde zu legen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die DKV ausschließlich; für Klagen der DKV gegen den Kunde gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

15. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Richtlinien. Die den ausländischen Kunden jeweils übersandte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis des Kunden dienen. Im Falle eines Auslegungsstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 26.11.2010

Die Ausfüllung und Unterzeichnung nachfolgender Unterschriftenzeile, mit der das Einverständnis mit vorstehenden Richtlinien dokumentiert wird, ist lediglich zur Begründung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Spätere Änderungen und Neufassungen der Richtlinien werden auch ohne Unterzeichnung des Kunden wirksam; für sie gilt allein Ziffer 1. b).

.....
.....

Datum
Unterschrift Firmenstempel